



Bischöfliches Ordinariat Speyer · 67343 Speyer

Z/5
Kindertagesstätten und Regionalverwaltungen
Herrn Joachim Vatter

im Hause



Postanschrift: 67343 Speyer
Hausanschrift: Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

Unsere Zeichen: **Z/2-17/160**
(Bitte stets angeben!)

Bearbeiter: Hr. Vatter
Telefon: 06232 102-241
Fax: 06232 102-453

E-Mail: rechtsamt@bistum-speyer.de
Datum: 28.11.2017
mva-cha

Rahmenvertrag über die Hauptinspektion von Spielplätzen zwischen der IfR mbH aus Bensheim und dem Bistum Speyer

Sehr geehrter Herr Vatter,
lieber Joachim,

anbei übersenden wir den von Herrn Generalvikar Dr. Franz Jung kirchenaufsichtlich genehmigten o. g. Rahmenvertrag in 2-facher Ausfertigung (Original und Kopie).

Wir bitten um Weiterleitung des Original Exemplars an Herrn Jürgen Streit von der IfR mbH. Die beigelegte Kopie ist für die Unterlagen von Z/5 bestimmt. Ein Original Exemplar des Vertrages verbleibt bei unserer Akte.

Frau Mohr übersenden wir eine Kopie dieses Schreibens nebst Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vatter

Michael Vatter, Ass. jur.
Referent

D/ Z/15 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Frau Stefanie Mohr, im Hause zur freundlichen Kenntnisnahme. Die beigelegte Rahmenvereinbarung (Kopie) ist für Ihre Unterlagen bestimmt.



RAHMENVERTRAG ÜBER DIE HAUPTINSPEKTION VON SPIELPLÄTZEN

Zwischen der

IfR
Ingenieurgesellschaft für technische Revision mbH
Heimrodstraße 12-14
64625 Bensheim

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

und dem

Bistum Speyer
Bischöfliches Ordinariat
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

(nachfolgend „Auftraggeber“ und „Rahmenvertragspartner“ genannt)

wird folgender **Rahmenvertrag** geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zur Durchführung der Hauptinspektion von Spielplätzen der katholischen Kindertagesstätten im Bistum Speyer. Durch entsprechende Beitrittserklärung soll der hiesige Rahmenvertrag Gegenstand der vertraglichen Beziehung über die Erbringung der im Folgenden vereinbarten Leistungen zwischen der IfR und den Kirchen, Kirchenstiftungen und sonstigen Einrichtungen des Bistums Speyer (im Folgenden **Träger** genannt) werden.

Tritt ein Träger diesem Rahmenvertragspartner bei, gelten für ihn die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Rahmenvertrag entsprechend.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Inspektion der Kinderspielplätze durch geschultes Fachpersonal des Auftragnehmers mit entsprechender Sachkunde auszuführen. Der Auftraggeber entrichtet hierfür die nachfolgend vereinbarte Vergütung.

§ 2 Leistungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Die Inspektion der Kinderspielplätze erfolgt durch geschultes Fachpersonal des Auftragnehmers mit entsprechender Sachkunde. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, beim Fachpersonal nur Personen einzusetzen, die keine Vorstrafen i. S. d. 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (§§ 174 - 184j StGB) haben.
- (2) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei der Prüfung des Spielplatzes alle für den verkehrssicheren Zustand maßgeblichen Normen und Richtlinien berücksichtigt werden. Grundlage der Prüfung sind folgende Normen:

DIN- Normen, nach denen Kinderspielplätze geprüft werden

DIN EN 1176	„Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ Teil 1-7 Teil 1: Allgemein sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren Teil 2: Schaukeln Teil 3: Rutschen Teil 4: Seilbahnen Teil 5: Karussells Teil 6: Wippgeräte Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
DIN EN 1177	„Stoßdämpfende Spielplatzböden“
DIN 18 034	„Spielplätze und Freiräume zum Spielen“
DIN 33942	„Barrierefreie Spielplatzgeräte“
DIN EN 14974	„Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten“
DIN EN 15312	„Frei zugängliche Multisportgeräte“

Vorschriften des Unfallversicherungsträgers für den öffentlichen Dienst

DGUV Information 202-022	„Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
DGUV Information 202-023	„Giftpflanzen-Beschauen, nicht kauen“
DGUV Information 202-017	„Inline-Skaten mit Sicherheit“
DGUV Information 202-019	„Naturnahe Spielräume“
DGUV Vorschrift 82 /	
GUV Regel 102-002	„Kindertageseinrichtungen“

Rechtsverbindliche Vorschriften, die im Vertragszeitraum gültig werden und hier noch nicht aufgeführt sind, werden unaufgefordert in die vorzunehmende Prüfung eingeschlossen.

- (3) Für jede Anlage wird ein separater Prüfbericht mit folgendem Inhalt erstellt:
- Beurteilung der einzelnen Geräte und Gerätekombinationen sowie des gesamten Spielplatzes,
 - Hinweise auf Abweichungen zum Sollzustand,
 - Vorschläge zur Beseitigung eventuell vorhandener Beanstandungen,
 - *Auf Wunsch:* allgemeine Beurteilung der gesamten Anlage (ergänzend zur sicherheitstechnischen Prüfung).
- (4) Der entstehende Schriftverkehr (wie Protokolle, Berichte und allgemeine Schreiben) erfolgt durch den Sachkundigen des Auftragnehmers.
- (6) Im Rahmen der Hauptinspektion werden die festgestellten Mängel sowie entsprechende Lösungsvorschläge mit den örtlichen Ansprechpartnern der Einrichtung bzw. des Objektes besprochen und ebenso in den Protokollen aufgeführt. Die Beantwortung nachträglicher Rückfragen hierzu

(sowohl telefonischer als auch schriftlicher Art) ist ebenfalls im Leistungsumfang enthalten.

(7) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ein Internet-Portal zur Verfügung stellen. Dieses beinhaltet ein Archiv für neue und alte Berichte, ein Fotoarchiv und eine Terminüberwachungsfunktion. Das Internetportal wird ab Fertigstellung zur Verfügung gestellt und berechnet.

§ 3 Leistungszeit

(1) Jeder Spielplatz ist mindestens jährlich oder nach baulicher Veränderung vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt die Überwachung der Prüffristen und informiert die jeweilige Einrichtung des Auftraggebers rechtzeitig über den vorgesehenen Termin zur Durchführung der jährlichen Überprüfung. Bei der Terminfestlegung nimmt die Auftragnehmerin auf etwaige betriebliche Hindernisse (z.B. Ferien) und Bedürfnisse (z.B. vordringlicher Beratungs- oder Überprüfungsbedarf aus aktuellem Anlass) angemessen Rücksicht.

§ 4 Vergütungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Pauschalbetrag beträgt:

pro Spielplatz (inkl. An- und Abfahrtskosten)	EUR 120,00.
---	-------------

(2) Für zusätzliche Leistungen wird Folgendes berechnet:

für eine Gesamtfotodokumentation aller Spielgeräte	EUR 25,00 pro Spielplatz,
Beratung vor Ort (inkl. Bericht)	EUR 70,00 pro Spielplatz,
für eine Nachprüfung (nach Behebung von Mängeln)	EUR 50,00 pro Spielplatz,
zzgl. jeweils An- und Abfahrtskosten	EUR 50,00 pro Spielplatz.

(3) Für das Internetportal berechnet der Auftragnehmer zusätzlich

pro Standort und Jahr	EUR 10,00.
-----------------------	------------

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Berechnung des Internetportals erfolgt zu Beginn eines Vertragsjahres. Rechnungsempfänger und Zahlungspflichtiger ist der Träger. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug rein netto fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

§ 5 Anpassung der Preise

(1) Die Bindung an den Pauschalbetrag wird für zwei Jahre festgeschrieben. Danach kann dieser an veränderte Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung mit Wirkung für folgende Vertragsjahre nach billigem Ermessen durch den Auftragnehmer angepasst werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Rahmenvertragspartners vor Beginn des ersten betroffenen Vertragsjahres. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, über etwaige Anpassungen mit dem Auftragnehmer zu verhandeln. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, besteht für sie ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) Eine Anpassung im Anschluss an die Preisbindung gem. Abs. 1 bedarf nicht der Zustimmung des Rahmenvertragspartners, soweit sie pro Vertragsjahr um maximal fünf Prozent des vorherigen Pauschalbetrages erfolgt.

§ 6 Annahmepflicht des Auftraggebers

Möchte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin absagen, muss dies spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin erfolgen. Sagt der Auftraggeber einen Termin später als fünf Arbeitstage vor dem Termin ab, wird dieser zu 50% abgerechnet. Sagt der Auftraggeber einen Termin am Tage des Termins ab, wird dieser zu 100% abgerechnet.

§ 7 Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung ist auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses EUR 5.000.000 pro Schaden, max. EUR 10.000.000 pro Jahr. Für die Haftung seiner Erfüllungsgehilfen gilt Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber oder sonstige Spielplatzbetreiber die vom Hersteller, nach Stand der Technik, dem Gesetzgeber oder den Behörden vorgegebenen Bestimmungen, Verordnungen, bzw. Reparaturen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt.

§ 8 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer und der Prüfer sind zur Verschwiegenheit über alle durch die Beauftragung und Prüftätigkeit zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Auskünfte rechtzeitig zu erteilen. Er nennt dem Auftragnehmer die Adressen und Ansprechpartner der jeweils zu prüfenden Spielplätze und ermöglicht den Prüfern Zugang zu den zu prüfenden Geräten. Rechnungsrelevante Daten (z.B. Bestellnummern) sind dem Auftragnehmer jeweils vor Fälligkeit mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung von „Tarzan-Schaukeln“ muss eine ausreichend hohe und auch im Gelände standsichere Leiter von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sodass das oberste Bauteil durch das Prüfpersonal auf Schulterhöhe erreicht werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die Höhe der Leiter maximal 0,5 m niedriger ist als das höchste zu erreichenden Bauteil des Spielgerätes.

(3) Anschaffungen von neuen oder Änderungen an vorhandenen Spielgeräten, welche zwischen den jährlichen Prüfungen erfolgen, werden dem Auftragnehmer rechtzeitig gemeldet.

§ 10 Beschäftigungs- und Abwerbeverbot

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen Prüfer oder einen ausgeschiedenen Prüfer des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertrages innerhalb einer Sperrfrist von zwei Jahren abzuwerben und, soweit es sich um einen freien Mitarbeiter des Auftragnehmers handelte, einzustellen oder in sonstige Vertragsbeziehungen mit diesem zu treten. Während der Laufzeit dieses Vertrages darf er

ihn außerhalb eines mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages nicht beschäftigen. Das Nichtvorliegen einer Abwerbung hat der Auftraggeber nachzuweisen.

(2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in Höhe der Kosten der letzten beiden Vertragsjahre an den Auftragnehmer zu zahlen.

§ 11 Vertragsdauer und Beendigung

(1) Als Vertragsbeginn wird der **01.01.2018** vereinbart.

(2) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann er mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich und per eingeschriebenen Brief (konstitutive Formerfordernisse) gekündigt werden.

(3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur gemäß § 626 BGB möglich.

(4) Die Träger können ihre Beitrittserklärungen jeweils separat gemäß der Frist in Absatz 2 Satz 2 und 3 kündigen. Im Übrigen führt eine Beendigung des Rahmenvertrages unmittelbar zur Beendigung der durch Beitrittserklärung entstandenen Einzelverträge zum selben Vertragsende.

§ 12 Schutzrechte

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung dem Auftraggeber schutzfähige Werke (z.B. Gutachten, Pläne, Unterweisungshilfen) zur Verfügung stellt, einbindet oder erschafft, erhält der Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Er kann Vervielfältigungen in der Zahl anfertigen, die zur Erfüllung seiner Schutzpflichten erforderlich sind. Im Übrigen ist ihm die Verwertung solcher Werke nicht gestattet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteil des Vertrags ist das Muster für eine Beitrittserklärung gemäß Anlage I. Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.

(3) Der Gerichtsstand ist Bensheim.

Bensheim, den 17.11.2017


IfR Ingenieurgesellschaft
für technische Revision mbH

Speyer, den 24.11.2017
Ort, Datum


Bistum Speyer





Anlage I zum Rahmenvertrag über die Hauptinspektion von Spielplätzen
zwischen der IfR Ingenieurgesellschaft für technische Revision, Bensheim
und dem Bistum Speyer
vom 17.11.2017

Muster

Beitrittserklärung

zum Rahmenvertrag über die Hauptinspektion von Spielplätzen zwischen der IfR GmbH und dem Bistum
Speyer Bischöfliches Ordinariat vom 17.11.2017

Der Träger

Träger (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

tritt hiermit dem Rahmenvertrag bei. Für ihn gelten die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem
Rahmenvertrag entsprechend.

Der Beitritt gilt zum 1. . 20 und für folgende Kindertagesstätten:

Kita 1 (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Kita 2 (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:



Kita 3 (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Kita 4 (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Kita 5 (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Unser/e Ansprechpartner/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

(falls erforderlich, gesondertes Blatt beifügen)

Bensheim, den 17.11.2017

Ort, Datum

IfR GmbH

Träger